

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 105 InvFG 2011 Antrag auf Bewilligung der Verschmelzung oder Spaltung

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

- 1. (1)Der Feeder-OGAW hat der FMA innerhalb eines Monats nach dem Datum, zu dem der Feeder-OGAW gemäß § 104 Abs. 2 über die geplante Verschmelzung oder Spaltung unterrichtet wurde, folgende Unterlagen vorzulegen:
  - 1. 1.wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW zu bleiben:
    - 1. a)den entsprechenden Bewilligungsantrag;
    - 2. b)sofern relevant, den Antrag auf Bewilligung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Fondsbestimmungen oder Satzung;
    - 3. c)sofern relevant, die Änderungen des Prospekts und des Kundeninformationsdokuments gemäß 137 Abs. 1 Z 1 und 2;
  - 2. 2.wenn der Feeder-OGAW beabsichtigt, Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW zu werden oder mindestens 85 vH seines Vermögens in Anteile eines anderen, nicht aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Master-OGAW anzulegen:
    - 1. a)den Antrag auf Bewilligung dieser Anlage;
    - 2. b)den Antrag auf Bewilligung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Fondsbestimmungen oder Satzung;
    - 3. c)die Änderungen des Prospekts und des Kundeninformationsdokuments gemäß§ 137 Abs. 1 Z 1 und 2:
    - 4. d)die anderen gemäß § 95 Abs. 3 erforderlichen Dokumente;
  - 3. 3.wenn der Feeder-OGAW gemäß § 101 Abs. 1 Z 2 eine Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, beabsichtigt:
    - a)den Antrag auf Bewilligung der vorgeschlagenen Änderungen seiner Fondsbestimmungen oder Satzung;
    - 2. b)die Änderungen des Prospekts und des Kundeninformationsdokuments gemäß 137 Abs. 1 Z 1 und 2:
  - 4. 4. wenn der Feeder-OGAW eine Liquidation plant, die Mitteilung dieser Absicht.
- 2. (2)Im Zusammenhang mit Abs. 1 Z 1 und 2 bezieht sich:
  - 1. 1.der Ausdruck "bleibt Feeder-OGAW des gleichen Master-OGAW" auf Fälle, in denen
    - 1. a)der Master-OGAW übernehmender OGAW einer vorgeschlagenen Verschmelzung ist;
    - 2. b)der Master-OGAW ohne wesentliche Veränderungen einer der aus der vorgeschlagenen Spaltung hervorgehenden OGAW bleibt;
  - 2. 2.der Ausdruck "wird Feeder-OGAW eines anderen, aus der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgegangenen Master-OGAW" auf Fälle, in denen
    - 1. a)der Master-OGAW übertragender OGAW ist und der Feeder-OGAW infolge der Verschmelzung Anteilinhaber des übernehmenden OGAW wird;
    - 2. b)der Feeder-OGAW Anteilinhaber eines aus einer Spaltung hervorgegangenen OGAW wird, der sich wesentlich vom Master-OGAW unterscheidet.
- 3. (3)Wenn der Master-OGAW dem Feeder-OGAW die in § 120 Abs. 1 und § 121 genannten oder vergleichbare Informationen mehr als vier Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung oder Spaltung übermittelt, so hat der Feeder-OGAW der FMA abweichend von Abs. 1 seinen Antrag oder seine Mitteilung gemäß Abs. 1 spätestens drei Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW zu unterbreiten.
- 4. (4)Der Feeder-OGAW hat seine Anteilinhaber und den Master-OGAW unverzüglich über die beabsichtigte Abwicklung zu unterrichten.

In Kraft seit 01.07.2011 bis 31.12.9999